

**Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet
„Ortsmitte Truchelfingen“ Albstadt-Truchelfingen**

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 07.04.2022 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Ortsmitte Truchelfingen“ hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt am 07.04.2022 in öffentlicher Sitzung die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung

**über die Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB
für das Gebiet „Ortsmitte Truchelfingen“ in Albstadt-Truchelfingen**

Nach § 14 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 4 GemO Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt in öffentlicher Sitzung am 07.04.2022 eine Veränderungssperre für das Gebiet „Ortsmitte Truchelfingen“ in Albstadt-Truchelfingen als Satzung beschlossen.

**§ 1
Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte Truchelfingen“ wird gemäß § 14 BauGB eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre befindet sich in Albstadt-Truchelfingen und wird wie im nachfolgenden Lageplan dargestellt abgegrenzt.



§ 3 Inhalt der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
- keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig ist, vorgenommen werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden beim Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus in 72461 Albstadt-Tailfingen, Am Markt 2 eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Veränderungssperre Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1, Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Albstadt, Technisches Rathaus, Stadtplanungsamt, Am Markt 2, 72461 Albstadt-Tailfingen geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2, Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Albstadt, den 21.04.2022

gez.
Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister